

# Verordnung

des Gemeinderates Keutschach am See vom 18.06.2025, Zahl: 0100/5/2025-BGM, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	12.971.800,00
Aufwendungen:	EUR	12.166.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	1.937.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	11.500,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	EUR	2.731.300,00
---	-----	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	EUR	11.906.500,00
Auszahlungen operative Gebarung:	EUR	10.783.000,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	EUR	195.500,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	EUR	1.681.200,00

Nettofinanzierungssaldo: <sup>2</sup>	EUR	-362.200,00
---------------------------------------	-----	-------------

(3) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	60.000,00
---	-----	-----------

(4) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	176.400,00
---	-----	------------

(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>3</sup>	EUR	-478.600,00
--	-----	-------------

### § 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14, Abs. 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Personalaufwendungen (Konten 5) eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhaben.

### § 4 Kassen-(Kontokorrent-)Kredit

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.06.2025 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaße von EUR 500.000,00 aufnehmen kann.

### § 5 Wirtschaftshof

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.06.2025 nachstehende Stundensätze beschlossen

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	EUR	35,80
2. Verrechnungsstunde für Fahrzeug	EUR	5,82
		<hr/>
	EUR	41,62

### Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.06.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 18. Dezember 2024, Zahl: 0100/2/2024-HR mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wurde (Voranschlagsverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gerhard Oleschko

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

